

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungs-Ausschuss

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 34.

Montag, den 16. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 27. Prairial VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stück mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. | Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. | Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

## Vollziehungs-Ausschuss.

### Beschluß vom 3. Juni.

Der Vollz. Ausschus. Auf das Ansuchen des Bürgers H. Steiner, ehemaligen Herrn zu Uetikon, daß diejenigen Capitalien, welche seine Vorfahren zum Besten der Pfund dieser Kirchgemeine vergabt haben, ihm sollen herausgegeben werden, und daß er fürhin befreit seyn möchte, die daher rührenden Zinse dem Pfarrer auszurichten;

In Erwagung, daß kein Vorbehalt der der Pfund geschenkten Capitalien und Nutzniessung von Seiten der Vergaber und Testatoren vorhanden, und daß die Schenkungsakt ganz einfach sey, so daß dieselbe durch die Veränderung der Verhältnisse, in welche sich der ehemalige Herr von Uetikon gegen seine Vorfahren befindet, nicht aufgehoben werden könne;

Nach angehörttem Bericht seines Ministers der Künsten und Wissenschaften,

beschließt:

1. Der B. Steiner von Uetikon soll keine Hindernisse mehr in Weg legen, daß die, zu Gunsten der Pfund Uetikon, von seinem Vorfahren gestifteten Zinsen richtig eingehen.

2. Der Minister der Künsten und Wissenschaften ist beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

### Beschluß vom 9. Juni.

Der Vollziehungsausschus., benachrichtigt über die Reklamationen gegen den Beschluss vom letzten 26ten April, Kraft dessen alle Passeports nach Deutschland einer Untersuchung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, und durch diesen des Vollziehungsausschusses unterworfen worden;

In Erwagung, daß die neueren Kriegsbegebenheiten, die seit dieser Epoche vorgefallen sind, die Regierung in den Fall setzen, von derjenigen Strenge, welche in den damaligen Umständen von gebietender Nothwendigkeit war, nachzulassen;

In Erwagung jedoch, daß es darum nicht weniger nöthig sey, die Passeports nach Deutschland einer thätigen Aufsicht zu unterwerfen, um hauptsächlich mit dieser Aufsicht die Erleichterungen zu vereinigen, welche das Interesse des Handels erfordert;

Nach angehörttem Bericht seines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten,

beschließt:

1.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, die Regierungstatthalter der an dem Rhein liegenden Cantone, als Basel, Aargau, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Sennis, zu beglättigen, ohne andere als durch das Gesetz bestimmte Formalitäten auszustellen;

- a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diesseits der Militär-Linien liegen, so die fränk. Armeen besetzt haben.
  - b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, feindlichen Gegenden, nur an diejenigen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß haben, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfordern.
- 2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschlüsse in Vollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Gesetze abdrucken zu lassen.

## Gesetzgebung.

### Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Einregistriungsgebühren).

Wenden wir diese Maßregel auf jenen oft erscheinenden Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingung verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkaufen müsse. Bei diesem Kaufe und Wiederkäufe, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstück geschlossen wird, müßten also beide Käufer von dem Überschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung jener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügereyen in Verheimlichung eines Theils des Kaufpreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, findet Eure Commission in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Betrügereyen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commission glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügereyen zu verhindern und zu entdecken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republik geschätzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumnis die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthält also keine neue

Maßregeln gegen Betrügereyen; und der erste Art. kann daher als eine Bestätigung des Gesetzes vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überflüssig betrachtet werden. Eure Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Beschlüsse an, so wäre dies eine neue Bekräftigung der gehäfkiten Auflage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, öfters verkaufen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hofft, sie werde im neuen Finanzsystem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzleyische Fertigung der Käufe für sehr überflüssig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschlüsse verwerfen, weil er überall keine Handänderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handänderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will frey seyn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem! — Das Auflagengesetz missst auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an, zu sagen: es ist schlecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzogen werden. Den gegenwärtigen Beschlüsse verzweife ich indes auch, und erkläre, daß ich jeden Finanzbeschlüsse verwerfen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt seyn.

Kubli behauptet, das Gesetz sey nur für ein Jahr gültig gewesen, und seit dem Weimmonat schon außer Kraft.

Muret findet auch sehr gefährlich, einzelne Finanzbeschlüsse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn jeder um einer ihm unangenehmen Auflage willen, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregistriungsgebühren verdienen wahrlich die Vorwürfe nicht, die man ihnen macht.... Sie sind eine der wenigst drückenden indirekten Auflagen.... Mit dem ehemaligen Ehrschatz hat sie keine Verwandtschaft; dieser zahlte